

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute und mittels einer Daubel gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt. Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Fischen auf Raubfische ist auf den Teichen/Ausständen vom 01. Februar bis 31. Mai (Spinnfischen, Köderfische) verboten. Ausgenommen auf Welse mit Würmern, Leber, Chunks, etc.

Um Ruhestörungen zu vermeiden ist auf den Teichen pro Lizenznehmer maximal eine Begleitperson gestattet. Minderjährige Kinder sind davon ausgenommen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brüttelmaße.

Folgende Ausnahmen gelten in den Teichen und Ausständen: Brüttelmaße: Hecht 60 cm, Zander 45 cm, Schonzeit: Schuppenkarpfen 01.05. bis 30.06. Alle Karpfen über 60 cm müssen rückgesetzt werden.

Spinnfischen ist **auf den Teichen/Ausständen vom 01.01. bis 31.01. und 01.06. bis 31.12.** erlaubt. Im Marchfluss ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet, ausgenommen im Marchfluss.

Boote die auf dem Marchfluss zur Fischerei genutzt werden, müssen eine dementsprechende einwandfrei sichtbare Kennzeichnung aufweisen. Diese Kennzeichnung ist beim Fischereiverein Dürnkrot erhältlich.

Bootsangler die zur Kontrolle aufgefordert werden, haben den Anweisungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Fischerei vom Boot aus ist zu beachten, dass die Flussmitte (Staats- und Reviergrenze) nicht überfahren wird. Das Anlegen im Uferbereich von Fischerhütten und Daubelplätzen ist untersagt.

Auszug aus den schiffahrtspolizeilichen Regelungen für March ab Fluß-km 6,0:

§ 2. Es gelten folgende schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen:

1. Fahrverbot für Motorfahrzeuge und für Schwimmkörper, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind,
2. Fahrverbot für Fahrzeuge und Schwimmkörper mit einer Länge von mehr als 20 m oder einem Tiefgang von mehr als 1 m,
3. Verbot, eine Geschwindigkeit von 10 km/h gegenüber dem Ufer zu überschreiten,
4. Verbot des Befahrens von Nebenarmen,
5. Fahrverbot bei Nacht,
6. Fahrverbot in den Monaten Jänner bis Mai.

Die Ausübung der Daubelfischerei ist nur im Marchfluss gestattet.

Ausgelegte Angelzeuge und abgeseckte Daubelnetze sind vom Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

Grillverbot auf den Teichen und Ausständen im gesamten Revier. Davon ausgenommen sind Hüttenbesitzer direkt bei der eigenen Anlage.

Das Befahren des Au Gebietes (ausgenommen Hüttenbesitzer) sowie das Parken von PKW direkt bei den Gewässern ist verboten! Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

Die Benützung aller Wege und Stege erfolgt auf eigene Gefahr!

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Benützung von Futterbooten. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Nach erfolgtem Fischbesatz ist die Fischerei in den Teichen acht Tage NICHT gestattet. Das Datum wird deutlich sichtbar an Tafeln kundgetan.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN für Angel und Daubel je 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen, pro Jahr.

Pro Tag und Gattung dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT für Angel und Daubel: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, zwei Stück gefangen und angeeignet wurden, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brüttelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden, ebenso sind Fischarten, die sich in der Schonzeit befinden (ungeachtet der Herkunft und des Fangdatums) als Köderfisch verboten.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.